

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 125.

Dinstag den 19. October

1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1806. (1)

Nr. 278.

K u n d m a c h u n g.

In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 2. Juni 1847, Z. 5288, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 10. November 1847 von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags in der Kanzlei des k. k. Landgerichtes Mezzolombardo nachstehende, von der aufgelösten von Scarischen Kaplanei herrührende, im Bezirke des k. k. Urbaramtes St. Michael liegende Realitäten im Wege der öffentlichen Versteigerung, mit Vorbehalt der höhern Genehmigung, der Veräußerung werden unterzogen werden: I. Ein Acker- und Weinfeld mit Maulbeerbäumen, in Servara, in der Gemeinde Mezzolombardo liegend, sub Kataster-Nr. 570, von einem Flächeninhalte von 18 Klaftern 40 Schuh Vigili-Maßerei, an welches 1) der Gemeindegeweg, 2) Jacob Dalmonago und Carl Tait, 3) der Bergweg und 4) Melchior Tait gränzen. — Zahlt den Zehent vom 11. Theile, und zwar $\frac{2}{3}$ dem Schlosse Spaur und $\frac{1}{3}$ dem Pfarrer von Mezzolombardo. — Mit Rücksicht auf diese, auf den Käufer übergehende Last wird der Ausrufspreis auf 746 fl. 40 kr. W. W. G. M. bestimmt. — II. Ein Acker- und Weinfeld mit Maulbeerbäumen, alle Braide genannt, in Mezzolombardo, sub Kat.-Nr. 572, von einem Flächeninhalte von 8 Klaftern 32 Schuh Vigili-Maßerei, an welches 1) Jacob Ferrari, 2) ein Zwischenrain, 3) Johanna Witwe Paoli und 4) der Graben von Ri gränzen. — Zahlt den Zehent vom 11. Theile an das Schloß Firmian. — Der Ausrufspreis hiefür wird auf 382 fl. 17 $\frac{1}{2}$ kr. W. W. G. M. festgesetzt. — III. Ein Acker- und Weinfeld mit Maulbeerbäumen, genannt al Sguarzon oder

Kat.-Nr. 573, von einem Flächeninhalte von 7 Klafter 19 Schuh Vigili-Maßerei, gränzend 1) und 4) an die Realitäten des Franz Tait, 2) die Erben des Christoph Turri und 3) Joseph v. Steffanelli. — Zahlt ebenfalls den Zehent vom 11. Theile, und zwar $\frac{2}{3}$ dem Schlosse Spaur und $\frac{1}{3}$ dem Ortspfarrer. — Der Ausrufspreis ist auf 339 fl. 29 $\frac{1}{2}$ kr. W. W. G. M. bestimmt. — IV. Ein Acker- und Weinfeld mit Maulbeerbäumen, ai Campazzi oder Cavezzaja lunga genannt, in der genannten Gemeinde liegend, und im Steuerkataster sub Nr. 574 einkommend, von einem Flächeninhalte von 24 Klaftern Vigili-Maßerei, zwischen den Gränzen: 1) Caspar Bert, 2) und 4) der Zwischenrain und 3) der Gemeindegeweg — Zahlt den Zehent wie oben und der Ausrufspreis hiefür wird auf 1190 fl. 24 kr. W. W. G. M. festgesetzt. — V. Ein Acker, alle Sette Pergole oder Sguarzon genannt, sub Kat.-Nr. 575 der Gemeinde Mezzolombardo, von einem Flächeninhalte von 14 Klaftern und 44 Schuh Vigili-Maßerei, an welchen 1) Anton Maggiol, 2) Peter Devigili, 3) Jacob Bolner und 4) der Gemeindegeweg gränzen. — Zahlt den Zehent wie oben, und der bezügliche Ausrufspreis wird auf 636 fl. 29 kr. W. W. G. M. bestimmt. — VI. Ein anderer Acker mit Maulbeerbäumen, alle Sette Pergole genannt und in obiger Gemeinde liegend, sub Kat.-Nr. 576, von einem Flächeninhalte von 12 Klaftern und 12 Schuh Vigili-Maßerei, gränzt 1) an Peter Dallago, 2) die Devigilischen Pfründe, 3) und 4) die Gemeindegeweg. — Dieser Acker ist luteigen und der Ausrufspreis hiefür wird auf 536 fl. 48 kr. W. W. G. M. bestimmt. — VII. Ein Acker mit Weinreben und Maulbeerbäumen, genannt al Raut dei Prati nella Salteria delle Sette Pergole, in der vorbenannten Gemein-

de, sub Kat.-Nr. 577, mit einem Flächeninhalte von 23 Klaftern 25 Schuh Vigili-Maßerei, gränzt 1) an den Weg, 2) Peter Viola, 3) an den Vorderrand oder Zwischenrain und 4) an die Erben des Franz Franzoi. — Hierauf lastet der Zehent vom 11. Theile, und zwar $\frac{2}{3}$ dem Schlosse Spaur und $\frac{1}{3}$ dem Ortspfarrer. — Der Ausrufspreis hierüber wird auf 1067 fl. 48 kr. W. W. G. M. bestimmt. — VIII. Ein Acker- und Weinfeld mit Maulbeerbäumen, alle Sorti genannt, und in obiger Gemeinde liegend, sub Kat.-Nr. 579, mit einem Flächeninhalte von 4 Klaftern 44 Schuh Vigili-Maßerei, zwischen den Gränzen: 1) und 3) der Vorderrand, 2) Kaspar Bert und 4) Franz Tait Wheg. — Ist luteigen um den Ausrufspreis von 196 fl. 54 $\frac{1}{2}$ kr. W. W. G. M. — IX. Ein anderes Acker- und Weinfeld, mit Maulbeerbäumen besetzt, alle Sorti, Pomar oder Rover, in der Gemeinde Mezzolombardo liegend, und im Steuerkataster sub Nr. 580 einkommend, von einem Flächeninhalte von 14 Klaftern Vigili-Maßerei, zwischen den Gränzen: 1) und 3) der Vorderrand oder Rain, 2) Johann Menapace und 4) Joseph Keller. — Dieses Grundstück ist luteigen, und der Ausrufspreis hiefür auf 560 fl. W. W. G. M. bestimmt. — X. Ein Acker mit Weinbau und Maulbeerbäumen besetzt, alle Sorti oder Laghetti genannt, in der vorgenannten Gemeinde liegend, sub Kat. Nr. 581, mit einem Flächeninhalte von 4 Klaftern 5 Schuh Vigili-Maßerei, an welchen 1) und 3) die Vorderränder oder Raine, 2) Bartlmä Tait Regin und 4) Giazint Donati gränzen. — Dieser Acker ist ebenfalls luteigen, um den Ausrufspreis von 176 fl. 24 kr. W. W. G. M. — XI. Ein Acker- und Weinfeld mit Maulbeerbäumen in Mezzana, Gemeinde Mezzolombardo, sub Kat.-Nr. 578, mit einem Flächeninhalte von 6 Klaftern 26 Schuh, zwischen den Gränzen: 1) Franz Tait, 2) und 3) die Vorderränder und 4. die Erben des Franz Betta. — Dieses Grundstück zahlt den Zehent vom 11. Theile, und zwar $\frac{2}{3}$ dem Schlosse Spaur und $\frac{1}{3}$ dem Ortspfarrer. — Der Ausrufspreis hiefür wird auf 257 fl. 20 kr. W. W. G. M. bestimmt. — XII. Eine Wiese, ai Prati grandi nella Salteria delle Sette Pergole genannt, jetzt ein Acker- und Weinfeld mit Maulbeerbäumen, in der obigen Gemeinde, sub Kat.-Nr. 582, von 12 Klaftern und 45 Schuh Vigili-Maßerei Flächeninhalt, zwischen den Gränzen: 1) Peter Viola, 2) An-

ton Dalmonego, 3) Baron von Cristani und 4) Franz von Krauzenberg. — Ist luteigen, um den Ausrufspreis von 528 fl. 29 kr. W. W. G. M. — XIII. Eine Wiese nella prateria grande, Salteria di Mezzana, nun ein Acker- und Weinfeld mit Maulbeerbäumen, in der vorbenannten Gemeinde, sub Kat.-Nr. 583, von 20 Klaftern 20 Schuh Flächeninhalt, gränzt 1) und 2) an Kamil v. Scari, 3) Johann v. Echer und 4) Joseph v. Steffanelli und Johann v. Echer. — Ist luteigen und der Ausrufspreis auf 927 fl. 12 kr. W. W. G. M. bestimmt. — XIV. Eine andere Wiese, nella prateria grande, delle Sette Pergole, auch alle Braide genannt, nunmehr ebenfalls ein Acker- und Weinfeld, in der vorgenannten Gemeinde, sub Kat.-Nr. 348, von einem Flächeninhalte von 8 Klaftern 40 Schuh Vigili-Maßerei, gränzt 1) an den Vorderrand und Kamil v. Scari, 2) Graf Spaur, 3) die Erben des Christoph Bettin und 4) die Erben des Johann Pollanz. — Ist luteigen, und der Ausrufspreis auf 346 fl. 40 kr. W. W. G. M. bestimmt. — XV. Ein Haus im Orte Mezzolombardo mit einem dabei liegenden Stück Garten, von 31 Klaftern Flächeninhalt, sub Kat.-Nr. 568 und 569, an welches 1) Jacob Tava, 2) der Gemeineweg, 3) der Platz und 4) der Hofraum des Rural-Haus's gränzen. — Das Haus besteht aus einem tiefen Keller, einem Gewölbe in zwei Theile getheilt, im ersten Stocke Küche, ein Zimmer, Gang und Dach mit Ziegeln gedeckt. — Ist luteigen, und der Ausrufspreis auf 336 fl. W. W. G. M. festgesetzt. — XVI. Ein Rural Haus und Hofraum im vorbenannten Orte, sub Kat. Nr. 568, bestehend aus einer Küche, einem Zimmer, einem Gewölbe und einem Stall zu ebener Erde, oben Gang und Dach mit Ziegeln gedeckt. An dieses Haus gränzen 1) und 4) Jacob Tava, 2) der Hofraum, 3) Johann Bapt. Billi und die Erben des Jacob Barbacovi. — Ist luteigen, und der Ausrufspreis auf 320 fl. W. W. G. M. festgesetzt. — Bedingungen. — 1) Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der Grundeigenthum in dieser Provinz besitzen darf, nur haben kaufslustige Gemeinden sich vorher den Consens hiezu von den politischen Oberbehörden zu erwirken. — 2) Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises der bezüglichen Realität, für welche er bietet, vor der Licitation an die Versteigerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen, auf

Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte und als wahr bestätigtete Sicherstellungs-Urkunde beizubringen. — 3) Wer bei der Versteigerung für einen Dritten ein Anbot machen will, ist verpflichtet, sich früher mit einer rechtsförmlichen, für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten bei der Versteigerungs-Commission auszuweisen. — 4) Jene Kaufslustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen, oder nicht öffentlich licitiren wollen, können vor oder auch während der Licitationsverhandlung schriftlich versiegelte Offerte einsenden, oder solche der Licitations-Commission übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a) Das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anbot gemacht wird, so wie es in dem Versteigerungs-Edicte angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in C. M. W. W., welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausgedrückten Betrag bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Dfferent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche im Licitationsprotocoll aufgenommen worden sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Dffert muß mit dem zehnprocentigen Angeld des Ausrufspreises belegt seyn, welches in barem Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach dem bestehenden Kurse berechnet, oder in einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften und nach der S. S. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungs-Urkunde zu bestehen hat; und d) mit dem eigenhändigen Tauf- und Familiennamen des Dfferenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben, und falls er des Schreibens unkundig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach geschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden; übersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Dfferent sogleich als Bestbieter in das

Licitationsprotocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Dffert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wofern jedoch mehrere den mündlichen Bestbot übersteigende schriftliche Offerte auf den gleichen Anbotsbetrag lauten, so wird sogleich von der Licitationscommission durch das Loos entschieden werden, welcher Dfferent als Bestbieter zu betrachten sey. — 5) Der Ersteher dieser Realitäten hat ein Dritteltheil des Kaufschillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu entrichten. Den Rest kann der Käufer jedoch so, daß er ihn mittelst Eintragung der Kaufsurkunde in das Verfabuch des betreffenden Gerichtsstandes auf den erkauften Objecten in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in C. M. W. W. in halbjährigen Raten verzinst, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, mit fünf gleichen Raten abtragen. — 6) Die Käufer treten mit 12. November 1847 in den vollen Genuß der gekauften Realität, und es wird der ganze Genuß für das laufende Verwaltungsjahr respective bis zum obigen Zeitpunkte von dem Verkäufer vorbehalten, es haben aber auch die Käufer den Kaufschilling erst vom 11. November 1847 exclusive zu verzinsen. — Dagegen übernehmen dieselben vom obigen Tage an auch alle auf den erkauften Realitäten haftenden, wie immer gearteten Lasten, ohne Ausnahme und Unterschied ihrer Entstehung, insbesondere Steuern, Busungen, Verarckungskosten und Zehentabgaben, ohne daß sie berechtigt wären, bei was immer für nach der Uebergabe eintretenden Ereignissen, durch welche die Lasten und Verbindlichkeiten des Vertrags-Objectes vermehrt, oder dessen Werth und Ertrag vermindert wird, selbst nicht wegen Verletzung über die Hälfte, oder aus einem sonstigen Rechtsittel von dem verkaufenden Fonde eine Haftung oder Ersatz anzusprechen, da jede Ersahleistung sich bloß auf den im nachstehenden §. 8 bezeichneten Fall beschränkt. — Nur ist der Käufer des ad XVI. beschriebenen Rural Hauses verbunden, den gegenwärtigen Pächter desselben in dem Genuße der Pachtung bis zum Auslaufe der bedungenen Pachtzeit, nämlich bis zum 1. Jänner 1848, zu belassen. — 7) Die fraglichen Realitäten werden nur so verkauft, wie sie von dem verkaufenden Fonde

bisher befehen worden sind, und da der Verkauf in Pausch und Bogen erfolgt, so geschieht die Uebergabe ohne eine Haftung von Seite des Verkäufers für das Grundausmaß und Ertragniß, und es wird eine Gewährleistung durch drei Jahre, vom Tage der Uebergabe, bloß für den Fall zugesichert, wenn binnen dieser Zeit das Eigenthum der verkauften Realitäten selbst von einem Dritten in Anspruch genommen, und die Vertretung gegen den Fiscus nach Vorschrift der Gerichtsordnung verlangt wird. — 8) Der Verkaufsact ist für den Meistbieter, welcher sich des Rücktrittsbesugnisses und der im §. 862 des allg. bürgerl. Gesetzbuches gesetzten Termine begibt, sogleich durch Fertigung des Licitationsprotocolls, für den Verkäufer aber erst durch die erfolgte Ratification verbindlich, nach deren Erfolgung auch der veräußernde Fond nicht mehr zurückzutreten berechtigt ist. — 9) Die Stempelgebühr zu einem Exemplare der über den Kauf ausgefertigten Vertragsurkunde, dann die Taxen, allfällige Laudemialgebühren und sonstigen Auslagen, welche aus dem bezüglichen Verkaufs- und Kaufacte, und in Folge der Veränderung des Besizes dieser Realitäten nach den bestehenden gesetzlichen Einrichtungen sich ergeben, hat der Käufer aus Eigenem zu bestreiten. — 10) Endlich hat der Käufer zur Sicherheit der genauen Erfüllung sämtlicher Licitations- und rückfichtlich Kaufsbedingungen die erkaufte Realität zur Spezialhypothek auf seine Unkosten zu verschreiben und vormerken zu lassen. — 11) Ueber jeden und wie immer gearteten Theil dieses Actes bleibt die höhere Genehmigung in Vorbehalt genommen. — Die weiteren Bedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden sowohl daher, als auch bei den k. k. Landes-Präsidien und Kreisämtern der übrigen Provinzen eingesehen werden. — Innsbruck, den 17. Sept. 1847. — Von der k. k. Provinzial-Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Joseph Dialer.

k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

3. 1821. (1) Nr. 27696, ad 25440.

Nachricht.

Bei dem k. k. Cameral- und Kriegszahlamte zu Linz ist die Stelle des fünften Cassaoffizials, mit dem Jahresgehälte von fünfhundert Gulden, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche, und zwar so ferne sie bereits in landesfürstlichen Diensten stehen, durch ihre vorgelegten Behörden bis 15. November l. J. bei der k. k. ob-

der ennsischen Landesregierung zu überreichen, und sich über ihre Moralität, ihr Lebensalter und über ihre bisherige Laufbahn im öffentlichen Staatsdienste oder in Privatdiensten, durch Original oder doch in beglaubigter Abschrift beizubringende Zeugnisse, und über ihre Fähigkeit, im eintretenden Falle eine Caution von 1500 fl. bis 2000 fl. C. M. leisten zu können, legal auszuweisen. — Diejenigen Beamten aber, welche nicht bei einer landesfürstlichen Casse angestellt sind, haben sich in Gemäßheit der hohen Hofkammer-Berordnungen vom 3. September und 17. December 1819, Zahl 37344 und 52895 noch insbesondere auszuweisen, daß sie die vorgeschriebene Cameral-Cassaprüfung binnen dem Verlaufe eines Jahres, von jetzt gerechnet, und nicht vor längerer Zeit bestanden haben, oder diese Prüfung zum Behufe ihrer gegenwärtigen Competenz alsbald ablegen. — Das Amt, bei welchem diese Prüfung in dem einen oder anderen Falle bestanden würde, ist im Gesuche zu benennen, damit sich von dem Erfolge derselben die Ueberzeugung verschafft werden kann. — Auch haben die Bewerber anzuzeigen, ob sie mit einem Beamten des k. k. Cameral- und Kriegszahlamtes zu Linz oder der k. k. Cameral- und Creditscasse zu Salzburg verwandt oder verschwägert sind. — Endlich kann auch eventuel für den Fall der graduellen Vorrückung um eine hiedurch in Erledigung kommende Cassaoffizialstelle bei dem k. k. Cameral- und Kriegszahlamte zu Linz oder bei der k. k. Cameral- und Creditscasse zu Salzburg, mit der Besoldung von 400 fl., eingeschritten werden, wobei sämtliche Competenten die oben bezeichneten Erfordernisse auszuweisen, und Diejenigen, welche eine Anstellung bei dem k. k. Cameral- und Kriegszahlamte zu Linz suchen, sich auch über die mit gutem Erfolge bestandene Prüfung aus dem Kriegscassa-Geschäfte zu legitimiren haben. — Von der k. k. ob der ennsischen Landesregierung. Linz am 2 October 1847.

Friedrich Freiherr v. Stieber,
k. k. Regierungs-Secretär.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1799. (2) Nr. 6755.

Kundmachung.

Am 23. d. M., Vormittag um 10 Uhr, wird hieramts die Minuendo-Licitation zur Lieferung des Bedarfes an neuen Brücklingen für die städtischen Brücken, und eichenen Pfosten zur Ueberlage der städtischen Canäle, während dem Verwaltungsjahre 1848 vorgenommen, wozu Unternehmungslustige hiemit eingeladen werden. — Stadtmagistrat Laibach am 12. October 1847.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 1795. (2)

Nr. 310/M.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Lucas Sidar von Dresnig, Haus-Nr. 1, im Bezirke Gottschee, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte der hierortige Handelsmann Joseph Schreyer, Klage auf Bezahlung einer mit dem Wechsel ddo. Fiume 10. Juli 1846 schuldigen Restsumme pr. 41 fl. 43 kr. c. s. c. eingebracht, worüber auch der bezügliche Zahlungsauftrag unterm 12. Juni 1847, Nr. 219/M., ergangen ist.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten Lucas Sidar diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat das Bezirksgericht Gottschee zu dessen Bertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den Carl Schuster von Snadendorf als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Der Beklagte wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Carl Schuster von Snadendorf, Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach den 14. August 1847.

3. 1796. (2)

Nr. 2834.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain, wird hiemit kund gemacht, daß bei diesem Criminalgerichte nachstehende, aus einer Criminal-Untersuchung herrührende Effecten, als: 1 Schießgewehr, 2 mit Messing beschlagene Pistolen, 1 langes Messer (Hanschar), 1 blaugestreifter Sack, 2 Püttriche, 1 lange lederne Bauchgurte, 1 kurze lederne Bauchgurte, 1 lederne Torbiza, 1 langer Bauchgurt und 1 Feuerstahl, 1 leinene Torbiza, 1 weißtuchenes Leibl, 1 Paar Schuhe, 1 Tabakspfeife, 1 Paar unbrauchbare Fußsocken, 2 Pulverbeutel, 2 Pulverhörner, 1 Rasiermesser, 1 Schleiffstein, 1 blecherner Löffel, 1 eiserner Haken, 1 großer Sack, 1 weißtuchenes Röckl, 1 Sack, 1 gelbbeschlagene Pistole, 2 Stückel Kuhleder, 1 baumwollenes, gelbgeblümtes Tüchel, 1 braungestreiftes Tüchel, 1 Stock, 1 Messer, 1 blaues

(3. Amts-Bl. Nr. 125 v. 19. October 1847.)

Sackel, 1 Feuerstahl, 1 Tabakblase, einige Stückel Schwefel, 1 Stckl. Schwamm, 1 lederne Brieftasche, 1 Rasiermesser, 1 Scheere, 1 Stückel Wachskerze, 1 Schusterdraht, 1 Rosenkranz, 1 vergoldeter Fingerring mit 3 blauen Steinen, 1 Stock mit einem eisernen Knopfe, 1 gebrochenes Thüschloß, 1 Torbiza, 1 alter Weiberunterkittel, 1 Brieftasche, 1 Weinpfeife, 1 alter Filzhut, 1 alter leinener Sack, — erliegen. — Daher alle Diejenigen, welche ein Eigenthumsrecht anzusprechen vermeinen, aufgefordert werden, sich binnen Jahresfrist zu melden und ihr Recht so gewiß zu erweisen haben, widrigens die obgedachten Gegenstände veräußert, und der dießfalls erzielte Kauffchilling indessen bei diesem Criminalgerichte aufbehalten werden würde.

Laibach am 28. September 1847.

Aemtl. Verlautbarungen.

3. 1782. (3) Nr. 19117/16201 ad 10086.

K u n d m a c h u n g

wegen Befehung eines erledigten Tabakverlages in Desterreich unter der Enns. — In der Provinz Desterreich unter der Enns ist der zu Ebreichsdorf aufgestellte Tabak- und Stämpel-Districtsverlag in Erledigung gekommen, und es wird zu dessen Wiederbefehung hiermit eine Concurrnz der Unternehmungslustigen eröffnet. — Dieser Verlag hat das Verschleißmaterial von dem Hauptmagazine in Wien zu beziehen, welches 3 1/4 Meilen entfernt ist, und er hat damit einen Großtrafikanten und 22 Kleinverschleißer zu versehen. — Der Absatz betrug im Jahre vom 1. November 1815 bis Ende October 1816 im Ganzen an Material 34.472 Centner,

an Gelde a für Tabak 21.530 fl.
an Gelde b für Stämpelpapier 2410 fl.

Zusammen 23.970 fl.

— Die Einnahme des Verlegers an Verschleißprovision betrug während des gedachten Jahres 1410 fl.

die Verlagsauslagen beliefen sich auf 516 fl.

es verblieben ihm daher als reines Jahreseinkommen 864 fl.

— Nach der verschiedenen Höhe der Verschleißprovision erträgt dieser Verlag bei

4 % vom Tabakverkauf 648 fl.

3 % do. do. 33 fl.

2 1/2 % do. do. 325 fl.

2 % do. do. 218 fl.

1 1/2 % do. do. 110 fl.

u. s. f. — Es steht dem Verleger frei, außer

den gewöhnlichen Abfassungen auch für den vorgeschriebenen stehenden Vorrath das Verschleißmaterial bar zu berichtigen. Jedoch wird ihm auf Verlangen der Vorrath mit . 475 fl. an Tabak, und 150 fl. an Stämpelpapier auch auf Credit unter der Bedingung erfolgt, daß er eine Caution von 625 fl., entweder im Baren, oder in Staatsschuldverschreibungen nach dem von der k. k. allgemeinen Hofkammer vorgeschriebenen Cautionswerthe, oder in einer Hypothek, die von der k. k. Hof- und n. öster. Kammerprocuratur als vollkommen sicherstellend anerkannt seyn muß, vor dem Antritt des Verlaßes leiste. — Das Verhältniß zwischen dem Verleger und der Gefällen-Verwaltung kann beiderseits durch eine dreimonatliche Aufkündigung aufgehoben werden. Versällt jedoch der Verleger in Concurs, und wird die gerichtliche Pfändung der Verschleißgelder bewilliget, so erfolgt die Aufkündigung von Seite der Gefällsbehörde sogleich mit einmonatlicher Frist. — Diejenigen, welche gesonnen sind, sich um den Verlag in Ebreichsdorf zu bewerben, haben ihre schriftlichen, versiegelten Offerte längstens bis 30. October 1847 unter der Aufschrift: „Offert hinsichtlich des erledigten Tabakverlaßes in Ebreichsdorf“ bei der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Wiener-Neustadt einzubringen. Diese, mit einem 6 kr. Stämpel versehenen Offerte müssen mit beweiskräftigen Urkunden 1) über das Lebensalter, 2) über die Moralität der Bewerber, und 3) mit der Quittung der Gefällen-Bezirkscaffe über das erlegte Badium von 86 Gulden in C. M. belegt seyn, welches den Richterst. hienach nach der Concurrenz zurück-erfolgt, von dem Bestbieter aber bis zum Erlage der Caution in Aufbewahrung behalten wird. — In dem Offerte müssen die Verschleißprocente, die sich der Bewerber bedingen will, deutlich mit Buchstaben und Ziffern ausgedrückt, und es muß darin erklärt seyn, daß sich der Dfferent allen Bedingungen dieser Kundmachung unterzieht. — Ausgeschlossen von der Bewertung um diesen erledigten Verlag sind alle Personen, welche nach den Gesetzen unfähig sind, überhaupt Verträge abzuschließen; dann diejenigen, welche wegen Verbrechen, oder wegen schwerer Polizeiübertretungen wider die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Abganges rechtlicher Beweise aus der Untersuchung entlassen worden sind; endlich die, welche wegen Gefällsverkürzungen bestraft wurden. — Um den erledigten Verlag können sich auch nach dem frühern Verfahren angestellte

Verleger, wenn sie die Veretzung nach Ebreichsdorf wünschen innerhalb der obengenannten Frist bewerben. Ihre Gesuche werden jedoch nur in so weit Rücksicht finden, als durch ihre Gewährung dem Gefälle kein Opfer nach dem Sinne des Hofdecretes vom 17. Mai 1836, Z. 17172/1077, zugemuthet wird. — Nachträgliche Anbote, und zu spät einlangende Gesuche finden keine Beachtung. — Von der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung für Oesterreich ob und unter der Enns. — Wien am 25. Sept. 1847.

3. 1783. (3) Nr. 9887/2018.

Concurs - Kundmachung.

Bei der k. k. steiermärkisch illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung ist die Dienststelle eines Einreichungsprotocoll-, Expedit- und Registraturadjuncten mit dem Jahresgehalt von Achthundert Gulden C. M. in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung, und im Falle der graduellen Vorrückung, zur Besetzung einer derlei Adjunctenstelle mit dem Gehalt von Siebenhundert Gulden hienach der Concurs bis 12. November 1847 eröffnet wird. — Jene, welche sich hierum bewerben wollen, haben ihre documentirten Gesuche innerhalb der Concursfrist im Dienstwege bei dieser vereinten Cameralgefällen-Verwaltung einzubringen, und sich darin über die bisherige Dienstleistung und Dienstzeit, Alter, Stand und Sprachkenntnisse im Gefällswesen und insbesondere in den verschiedenen Zweigen des Kanzleifaches, endlich über eine tadellose Moralität auszuweisen und auch anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieser vereinten Cameralgefällen-Verwaltung verwandt oder verwägert sind. — Graz am 30. Sept. 1847.

3. 1817. (1) Nr. 19117/1620, ad 9514/IX.

Kundmachung

wegen Besetzung eines erledigten Tabakverlaßes in Oesterreich unter der Enns. — In der Provinz Oesterreich unter der Enns ist der zu Ebreichsdorf aufgestellte Tabak- und Stämpel-Districts-Verlag in Erledigung gekommen, und es wird zu dessen Wiederbesetzung hienach mit einer Concurrenz der Unternehmungslustigen eröffnet. — Dieser Verlag hat das Verschleißmaterial von dem Hauptmagazine in Wien zu beziehen, welches 3 1/2 Meilen entfernt ist, und er hat damit einen Großstrafikanten und 22 Kleinverschleißer zu versehen. — Der Absatz betrug im Jahre vom 1. November 1845 bis Ende October 1846 im Ganzen an Material . . 34,472 Ct.

an Gelde a) für Tabak	21,530 fl.
an Gelde b) Stämpelpapier	2,440 "
Zusammen	23,970 fl.
Die Einnahme des Verlegers an Verschleißprovision betrug während des gedachten Jahres pr.	1410 fl.
Die Verlagsauslagen beliefen sich auf .	546 "

es verbleiben ihm daher als reines Jahreseinkommen 864 fl.

— Nach der verschiedenen Höhe der Verschleißprovision erträgt dieser Verlag bei 4 % vom Tabakverkaufe 648 fl.

bei 3 % vom Tabakverkaufe 433 "

bei 2 1/2 % vom Tabakverkaufe 325 "

bei 2 % vom Tabakverkaufe 218 "

bei 1 1/2 % vom Tabakverkaufe 110 "

u. s. f. — Es steht dem Verleger frei, außer den gewöhnlichen Abfassungen auch für den vorgeschriebenen stehenden Vorrath das Verschleißmaterial bar zu berichtigen. — Jedoch wird ihm auf Verlangen der Vorrath mit 475 fl.

an Tabak, und 150 "

an Stämpelpapier auch auf Credit unter der Bedingung erfolgt, daß er eine Caution von 625 fl, entweder im Baren oder in Staatsschuldverschreibungen nach dem von der k. k. allgemeinen Hof-

kammer vorgeschriebenen Cautionswerte, oder in einer Hypothek, die von der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammerprocuratur als vollkommen sicherstellend anerkannt seyn muß, vor dem Antritt des Verlages leiste. — Das Verhältniß zwischen dem Verleger und der Gefällen-Verwaltung kann beiderseits durch eine dreimonatliche Aufkündigung aufgehoben werden. Verfällt jedoch der Verleger in Concurs und wird die gerichtliche Pfändung der Verschleißgelder bewilliget, so erfolgt die Aufkündigung von Seite der Gefällsbehörde sogleich mit einmonatlicher Frist. — Diejenigen, welche gesonnen sind, sich um den Verlag in Ebreichsdorf zu bewerben, haben ihre schriftlichen versiegelten Offerte längstens bis 30. October 1847 unter der Aufschrift: „Offert hinsichtlich des erledigten Tabakverlages in Ebreichsdorf,“ bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Wiener-Neustadt einzubringen. Diese, mit einem 6kr. Stämpel versehenen Offerte müssen mit beweiskräftigen Urkunden

1) über das Lebensalter, 2) über die Moralität der Bewerber, und 3) mit der Quittung der Gefälls-Bezirkscaffe über das erlegte Badium von 86 Gulden in Conv-Münze belegt seyn, welches den Nichtersterhern nach der Concurrenz zurückerfolgt, von dem Bestanbieter aber bis zum Erlage der Caution in Aufbewahrung behalten wird. — In dem Offerte müssen die Verschleißprocente, die sich der Bewerber

bedingen will, deutlich mit Buchstaben und Ziffern ausgedrückt, und es muß darin erklärt seyn, daß sich der Dfferent allen Bedingungen dieser Kundmachung unterzieht. — Ausgeschlossen von der Bewerbung um diesen erledigten Verlag sind alle Personen, welche nach den Gesetzen unfähig sind, überhaupt Verträge abzuschließen; dann diejenigen, welche wegen Verbrechen oder wegen schwerer Polizei-Übertretungen wider die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Abganges rechtlicher Beweise aus der Untersuchung entlassen worden sind; endlich die, welche wegen Gefällsverkürzungen bestraft wurden. — Um den erledigten Verlag können sich auch nach dem frühern Verfahren angestellte Verleger, wenn sie die Versekung nach Ebreichsdorf wünschen, innerhalb der obgenannten Frist bewerben. Ihre Gesuche werden jedoch nur in so weit Rücksicht finden, als durch ihre Gewährung dem Gefälle kein Opfer nach dem Sinne des Hofdecretes vom 17. Mai 1836, Zahl 17172/10777, zugemuthet wird. — Nachträgliche Anbote und zu spät einlangende Gesuche finden keine Beachtung. — Von der k. k. Cameral- Gefällen- Verwaltung für Oesterreich ob und unter der Enns. Wien am 25. September 1847.

3. 1798. (2) Nr. 6704.

Verlautbarung.

Zur Hintangabe der mit hoher Subernial-Verordnung vom 2. September 1847, Zahl 23009, bewilligten Herstellung der Meßner- und Todtengräber-Wohnung, dann der Seccir- und Todtenbeiseh-Kammer zu St. Christoph bei Laibach, wird am 28. October l. J. in den vormittägigen Amtsstunden hierorts eine Minuendo-Versteigerung abgehalten werden. — Die dießfällg genehmigten Kosten betragen an Maurerarbeit 1291 fl. 9 kr.; Maurermateriale 2722 fl. 32 kr.; Steinmeharbeit 457 fl. 40 kr.; Zimmermannsarbeit 314 fl. 2 kr.; Zimmermannsmateriale 972 fl. 53 kr.; Tischlerarbeit 233 fl. 55 kr.; Schlosserarbeit 470 fl. 7 kr.; Schmidarbeit 123 fl. 9 kr.; Spenglerarbeit 26 fl. 23 kr.; Hafnerarbeit 60 fl.; Anstreicherarbeit 99 fl. 48 kr.; Glaserarbeit 77 fl. 57 kr.; zusammen 6849 fl. 35 kr. C. M. — Hierzu werden die Unternehmungsfreunde mit dem Beifage zu erscheinen eingeladen, daß die einschlägigen Pläne und Licitationsbedingnisse bei dem hierortigen Expedite eingesehen werden können. — Stadtmagistrat Laibach am 12. October 1847.

3. 1797. (2)

Försters-Aufnahme.

Bei der Herrschaft Ratschach in Unterfrain wird ein Förster, mit dem Gehalte von jährlichen

120 fl. G. M., nebst freier Wohnung und einem angemessenen Deputate, sogleich aufgenommen. Diejenigen Individuen, welche sich über die Kenntnisse im Forstwesen auszuweisen vermögen, und diesen Dienstposten zu erhalten wünschen, haben sich bis 15. k. M. bei der Herrschaft Ratschach persönlich zu melden.

Verwaltungsamt der Herrschaft Ratschach am 9. October 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1813. (1) Nr. 1679

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es habe Valentin Istenizh von Oberlaibach, Vater und gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Johann Istenizh, durch Hrn. Dr. Zwayer, wider den unwissend wo befindlichen Matthäus Zellouscheg, Maria Istenizh, geborne Medved, und der Ursula Istenizh, verehelichte Verbizh, oder deren allfällige Erben, sub praes. 15. Juli 1847, Nr. 1679, eine Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der Forderungen aus dem, auf der zu Oberlaibach gelegenen, der Herrschaft Loitsch sub Rect. Nr. 249 und 757 dienstraren $\frac{1}{4}$ Hube des Johann Istenizh am 2. September 1802 intabulirten Heirathsvertrages ddo. 5. September 1802 pr. 150 fl., pr. 300 fl., dann des Lebensunterhalts und Wohnungsrechtes eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 21. Jänner 1848 früh 9 Uhr unter dem Anhang des §. 29 allg. Gerichtsordnung hiergerichts anberaumt worden ist.

Da nun dem Gerichte der Aufenthalt der Beklagten und ebenso deren allfälligen Erben unbekannt ist, und sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyen, so ist zu deren Vertretung Paul Simon von Oberlaibach als Curator ad actum aufgestellt worden, mit welchem demnach diese Rechtsache nach den bestehenden Gesetzen verhandelt und entschieden werden wird.

Dessen werden die Beklagten mit dem Anhang verständigt, daß sie zu der angeordneten Tagsatzung entweder persönlich erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Belege an die Hand zu geben, oder einen andern Vertreter aufzustellen und anher namhaft zu machen wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Versäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Oberlaibach den 5. Augst 1847.

3. 1824. (1) Nr. 2142/2935.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionsache des Jacob Willanz von Kaltensfeld, wider Mathias Pobjkai von Büene, wegen aus dem w. ä. Vergleich vom 7. Mai v. J., Nr. 85, schuldigen 40 fl. c s c. in die executiv Feilbietung der, dem Executen gehörigen, sub Urb. Nr. 150 der Herrschaft Luegg dienstraren $\frac{1}{3}$ Hube gewilliget, und hiezu drei Ter-

mine, als auf den 15. September, den 14. October und den 15. November d. J., Vormittags von 9 — 12 Uhr in Loco der Realität, und zwar mit dem Bemerken bestimmt, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung unter dem laut Protocolles vom 22. Mai 1847, Nr. 1482, gerichtlich erhobenen Schätzwerthe pr. 1319 fl. 5 kr. hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 30. Juli 1847. Nr. 2935.

Anmerkung. Bei der am 15. September und 14. October l. J. abgehaltenen ersten und zweiten executiven Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet, daher zur dritten auf den 15. November 1847 bestimmten Feilbietung geschritten werden wird.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 16. October 1847.

3. 1803. (2) Nr. 2461/1022.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird hiermit kund gemacht: Es hat Matthäus Quas von Lersain, um Einberufung und sohinige Todeserklärung seines bereits über 40 Jahre vom Hause entfernten, unwissend wo befindlichen Anverwandten, Valentin Kegel, gebeten. Da man hierüber den Herrn Conrad Janeschizh von Unterpau zum Vertreter dieses Valentin Kegel aufgestellt hat, so wird ihm dieses mit dem Weisage bekannt gemacht, daß er binnen einem Jahre so gewiß entweder persönlich vor dieses Gericht zu erscheinen, oder aber dasselbe, oder seinen Curator auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen habe, als er widrigens für todt erklärt, und sein Vermögen den hierorts bekannten und sich legitimirenden Erben eingewortet werden würde.

Münkendorf am 15. September 1847.

3. 1792. (2) Nr. 2561.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des hochbl. k. k. Stadt- und Landrechtes ddo. 4. September d. J., 3. 8853, zur Vornahme der mit Bescheid ddo. eodem bewilligten Feilbietung der, dem Johann Pento von Sagurie gehörigen, der Pfarrhofsgült Kofchana sub Urb. Nr. 6 dienstraren, gerichtl. auf 839 fl. 15 kr. geschätzten Viertelhube, die Tagsatzungen auf den 11. November, den 13. December d. J., und den 10. Jänner k. J., jedesmal Vormittags von 9 — 12 Uhr in Loco Sagurie mit dem Weisage angeordnet worden, daß die Realität nur bei der 3. Feilbietung unter dem Schätzwerthe hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Prem zu Gristriz am 30. September 1847.